

AMTSBLATT DER BUNDESSTADT BONN

52. Jahrgang

20. August 2020

Nummer 42

Inhalt	Seite
Allgemeinverfügung der Bundesstadt Bonn zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)	370

Bundesstadt Bonn
Der Oberbürgermeister
als örtliche Ordnungsbehörde

Allgemeinverfügung

der Bundesstadt Bonn zu kontaktreduzierenden Maßnahmen im Rahmen der Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten nach dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrank- heiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)

Der Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde (Bürgerdienste), Berliner Platz 2, 53111 Bonn erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 2 i.V.m §16 Abs.1 S.1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 3 Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach den Infektionsschutzgesetz ZVO-IfSG folgende Allgemeinverfügung:

- 1. Im Gebiet der Bundesstadt Bonn ist es im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen untersagt die aktuellen Spiele der Europaleague und UEFA Champions League mittels TV bzw. anderer technischer Wiedergabegeräte zu übertragen.**
- 2. Diese Allgemeinverfügung gilt vom 21.08.2020 bis zum 24.08.2020.**
- 3. Die Anordnung ist sofort vollziehbar.**
- 4. Die Anordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn in Kraft.**
- 5. Auf die Strafbarkeit einer Zuwiderhandlung gegen diese Anordnungen wird hingewiesen (§75 Abs.1 Nr.1, Abs.3 Infektionsschutzgesetz)**

Begründung zu den Ziffer 1

Mit der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung in der ab dem 14.08.2020 gültigen Fassung) hat das Ministeriums für Gesundheit, Arbeit und Soziales NRW den zuständigen örtlichen Behörden die Befugnis eingeräumt, weitergehende notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von SARS-CoV-2 zu treffen.

Für die Anordnung von Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz ist die Bundesstadt Bonn als örtliche Ordnungsbehörde gem. § 3 Abs.1 des Infektionsschutzgesetzes sachlich und örtlich zuständig. Die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS- CoV-2 vom 14.08.2020 steht dem Erlass dieser Verfügung gem. § 16 Abs.1 Satz 2 nicht entgegen.

Das Corona-Virus wird von Mensch zu Mensch vorwiegend im Wege der Tröpfcheninfektion (z.B. durch Husten oder Niesen) übertragen. Die Übertragung kann auch durch nur mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen stattfinden. Übertragungen kommen sowohl im privaten als auch im beruflichen Umfeld vor, und dabei vor allem dort, wo sich größere Menschenansammlungen bilden. Von daher kann es insbesondere bei Veranstaltungen jeglicher Art unter ungünstigen Bedingungen zu einer Vielzahl von Übertragungen kommen.

Mit dem Verbot Veranstaltungen der o.g. Arten kann neben der dringend erforderlichen Verzögerung des Eintritts von weiteren Infektionen auch erreicht werden, dass das Gesundheitswesen nicht überlastet wird und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlungen von Corona-Virus-Erkrankten sowie sonstigen Krankheitsfällen bereitgehalten werden können.

In der Bundesstadt Bonn wurden insgesamt (Stand 19.08.2020) 950 Krankheitsfälle, davon 47 Neuinfektionen in den letzten sieben Tagen, bestätigt. Aufgrund der zahlreichen Reiserückkehrer ist die Gesamtsituation im Stadtgebiet sowie bundesweit kritisch anzusehen. Es ist davon auszugehen, dass die Anzahl der tatsächlich infizierten Personen nach wissenschaftlichen Erkenntnissen deutlich höher ist.

Die Entwicklung der letzten Tage zeigen, dass aufgrund der aktuellen Situation durch Reiserückkehrer, der Wiederaufnahme des Schulunterrichtes sowie der Kinderbetreuung in den örtlichen Einrichtungen eine verstärkte Anzahl von Kontaktaufnahmen und Zusammenkünften von Personen die Neuinfizierungen mit dem Sars-CoV-2 Virus begünstigt. Die Zahl der Infizierten steigt stetig an. Vor dem Hintergrund der dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 müssen kontaktreduzierte Maßnahmen zur Beeinflussung, insbesondere Verzögerung der Ausbreitungsdynamik ergriffen werden.

Damit sind gesamtgesellschaftliche Anstrengungen, wie die Reduzierung von sozialen Kontakten, mit dem Ziel der Vermeidung von Infektionen im privaten, beruflichen und öffentlichen Bereich verbunden. Daraus lässt sich ableiten, dass insbesondere Veranstaltungen mit hohen und unkontrollierbaren Besucherzahlen oder solche mit einem hohen Gefährdungspotenzial, sei es der Struktur der erwarteten Besucher oder der Gegebenheiten der Veranstaltung wegen, nicht stattfinden können. Nur so kann erreicht werden, dass eine Weiterverbreitung der Infektion mit dem Corona-Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamt wird.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde nach § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zu diesem Zwecke kann die zuständige Behörde gem. § 28 Abs. 1 S. 2 IfSG insbesondere Veranstaltungen oder sonstige Ansammlungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten, die eine Verbreitung von Krankheitserregern begünstigen.

Aufgrund der Coronaschutzverordnung NRW vom 14.08.2020 können von der zuständigen Behörde im Einzelfall auch über diese Verordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen angeordnet werden. Das angeordnete Verbot der Übertragung der o.g. Sportereignisse im Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen dient dazu, unkontrollierbare Versammlungen und Zusammenkünfte zu verhindern. Im Rahmen der Risikobewertung komme ich zu dem Ergebnis, dass bei der aktuellen Ausbreitungsgeschwindigkeit das Ziel einer Eindämmung nur erreicht werden kann, wenn vorübergehend die Übertragung dieser Spiele im Bereich der öffentlichen Verkehrsflächen untersagt wird. Unkontrollierbare Ansammlungen von Personen werden hierdurch vermieden oder signifikant reduziert. Jeder nicht notwendige soziale Kontakt beinhaltet ein derart hohes Gefährdungspotenzial, so dass nur das vorbezeichnete Verbot eine Weiterverbreitung des Virus in der Bevölkerung verhindert oder zumindest verlangsamen werden kann.

Die Bonner Gaststätten, sind ein beliebter Treffpunkt für die einheimische Bevölkerung. Aufgrund der seit Wochen anhaltenden guten Wetterlage nutzen die Menschen verstärkt die Bonner Außengastronomie sowie auch die Straßen oder zentrale Orte in der Innenstadt. Mehrfach konnte die Polizei und die zuständige Ordnungsbehörde derartige Ansammlungen und Zusammenkünfte von Personen feststellen und musste tätig werden, da diese nach den Bestimmungen der Coronaschutzverordnung NRW verboten sind.

Bei einem ungehinderten Ablauf der Übertragung solcher Spiele ist davon auszugehen, dass es zu einem erheblichen Personenaufkommen an den entsprechenden Stellen und Örtlichkeiten kommen wird. Das Aufkommen dieser Personen ist erfahrungsgemäß deutlich höher, als unter den derzeitigen Bedingungen und Bestimmungen in den geöffneten Gastronomiebetrieben an Platzangebot vorhanden ist. Eine Bildung von größeren Ansammlungen und ungeordneten Wartebereichen auf öffentlichen Verkehrsflächen ist zu befürchten, da auch zahlreiche Personen sich spontan den Zuschauerinnen und Zuschauern in den Gastronomiebetrieben anschließen werden und auch außerhalb der Gastronomiebereiche Platzierungen vornehmen und somit auch nicht dem Hausrecht der Gaststättenbetreiber unterliegen. Die infektionsschutzrechtlich gebotenen Maßnahmen, insbesondere die Einhaltung der Mindestabstände, können nicht mehr gewährleistet werden.

Der Oberbürgermeister der Bundesstadt Bonn ist nach § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG) die örtlich und sachlich zuständige Behörde für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten.

Aufgrund der steigenden Zahl von mit SARS-CoV-2 Infizierten in Deutschland, Nordrhein-Westfalen sowie mehrerer bestätigter Fälle der Corona-Infektion in der Bundesstadt Bonn mit verschiedenen Indexquellen ist ein ordnungsbehördliches Einschreiten auf Grundlage des IfSG erforderlich.

Da Zusammenkünfte und Personenansammlungen eine wesentliche Quelle der Verbreitung des Corona-Virus sind, kommt als effektives Mittel zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung in diesem Zusammenhang insbesondere die Untersagung von Veranstaltungen und Einrichtungen der o. g. Arten in Betracht. Bei Veranstaltungen der o.g. Arten ist aufgrund der aktuellen Erkenntnislage davon auszugehen, dass in der Regel keine umfassenden Schutzmaßnahmen durch die Gastronomen und Betreiber der Gaststätten getroffen werden können, die in gleicher Weise effektiv, aber weniger eingriffsintensiv sind, als das o.g. Verbot.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ist somit geeignet und erforderlich, um die Übertragung von SARS-CoV-2 im Rahmen von Zusammenkünften dieser Art zu verhindern und das Risiko einer weiteren Verbreitung einzudämmen. Da die Vorführungen von Fernsehübertragungen der genannten Art in den Betriebsräumen sowie auf Außenflächen außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen weiterhin möglich sind, ist der mit dieser Maßnahme verbundene Eingriff als verhältnismäßig anzusehen. Die Allgemeinverfügung ist darüber hinaus auch angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz der Rechtsgüter Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht. Hinter dem Schutz dieser überragenden Rechtsgüter haben private sowie wirtschaftliche und finanzielle Interessen zurückzustehen.

Begründung zu Ziffer 2

Die zeitliche Befristung entspricht dem Zeitraum, in dem die o.g. Fußballspiele aktuell ausgetragen werden.

Begründung zu Ziffer 3

Gemäß § 16 Abs. 8 IfSG, der auch im Rahmen von Maßnahmen gem. § 28 Abs. 1 und 2 IfSG gilt (siehe § 28 Abs. 3 IfSG) haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die entsprechenden Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Begründung zu Ziffer 4

Die öffentliche Bekanntgabe der Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Bundesstadt Bonn ist gem. § 41 Abs. 3 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen – VwVfG NRW – zulässig. Die Anordnung des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW.

Begründung zu Ziffer 5

Die Strafbarkeit von Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung ergibt sich aus §75 Abs.1 Nr.1, Abs.3 IfSG

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Aufgrund von § 16 Abs. 8 IfSG entfällt die aufschiebende Wirkung einer eventuellen Klage gegen diese Ordnungsverfügung kraft Gesetzes. Dies bedeutet, dass Sie meiner Anordnung auch für den Fall Folge leisten müssen, dass Sie Klage vor dem Verwaltungsgericht Köln erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.

Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 55 a Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

gez. Günter Dick
Amtsleiter